Thurgau

Studienreglement
BP-, HFP- und Zertifikatslehrgänge

Die Geschäftsleitung des Bildungszentrums für Technik Frauenfeld erlässt für alle Vorbereitungslehrgänge zu eidg. Prüfungen und Verbandszertifikaten folgendes Reglement.

1 Umfang und Inhalt des Qualifikationsverfahrens

- Bei allen Lehrgängen zu einem eidgenössischen Abschluss ist das Qualifikationsverfahren durch den entsprechenden Verband organisiert.
- Die Kriterien für die Zulassung zur Prüfung definieren die Verbände.

1.1 Anerkennung des Reglement BZT und AGB

Mit der schriftlichen Anmeldung anerkennen die angehenden Studierenden das Reglement BZT und die AGB.

1.2 Zweck des Reglement BZT

Das Reglement regelt:

- die Leistungsbeurteilung
- das Vorgehen bei Wiederholungsprüfungen
- den Umgang mit Reklamationen und Rekursen.

2 Zulassungsbedingungen allgemein, Dispensationen und Promotion ins Fachstudium

2.1 Zulassung zu den Lehrgängen

- Zu den Vorbereitungslehrgängen für eidg. Prüfungen wird aufgenommen, wer die von den Verbänden definierten Kriterien erfüllt.
- Es liegt in der Verantwortung der angehenden Studierenden, die Kriterien einzuhalten.

2.2 Dispensationsreglement

Über Dispensationen von Modulen entscheidet der entsprechende Verband.

Ein Modul kann trotz einer Dispensation besucht werden. Ist dies der Fall, müssen die Modulabschlussprüfungen abgelegt werden.

Dispensationen haben keinen Einfluss auf die Semestergebühr.

Dispensierte Modul werden im Notenausweis mit «erfüllt» ausgewiesen.

3 Modulabschluss

3.1 Allgemeines

Die Lehrgänge am BZT sind als modulare Bildungsgänge konzipiert. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit mit einer Modulprüfung am Ende des Moduls.

Grundsätzlich gilt:

- Die Modulprüfungen sind abzulegen
- die Lektionen zu 80% zu besuchen (gilt auch für Blockwochen).

Jede Modulprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Alle Prüfungen bleiben im Besitz des Bildungszentrums für Technik Frauenfeld.
Einsicht in die Prüfungsergebnisse hat nur, wer die Prüfung mit einer ungenügenden Note nicht bestanden hat.

3.2 Prüfungsarten

Prüfungen können aus unterschiedlichen Formen wie schriftlicher Test, Mastery-Test, Projektarbeit, Fallstudie, mündliche Prüfung, Präsentation, Kurzreferat etc. bestehen.

Die Prüfungsleitung und/oder die Dozierenden bestimmen die Form der jeweiligen Prüfungen.

3.3 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen wer:

- das Studium in den jeweiligen Modulen oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat
- jedes Modul mit mindestens 80% Anwesenheit besucht hat

Bei Nichterreichen der Präsenzzeit kann nach Absprache mit der/dem Dozierenden und der Abteilungsleitung BW eine Ersatzleistung erarbeitet werden.

Eine Ersatzleistung ist nur zwischen 60% und 80% Anwesenheit möglich. Ist die Anwesenheit tiefer, gilt das Modul als nicht bestanden.

3.4 Terminfestlegung

Termine der Modulprüfungen werden von den Dozierenden grundsätzlich zu Beginn des Moduls verbindlich festgelegt.

3.5 Fernbleiben von Prüfungen und promotionsrelevanten Leistungsnachweisen, Rücktritt

Wer wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen zwingenden Gründen zu einer Prüfung nicht antreten kann bzw. einen anderen promotionsrelevanten Leistungsnachweis nicht fristgerecht einreichen kann hat dies unverzüglich der/dem Dozierenden und der Abteilungsleitung BW mitzuteilen und schriftlich zu belegen.

Wer einer Prüfung unentschuldigt fernbleibt, erhält die Note 1.0.

Bei einem Rücktritt oder Abbruch der begonnenen Prüfung, wird die erbrachte Leistung benotet.

Die Dozierenden sind verpflichtet Leistungsnachweise, die nicht termingerecht abgegeben werden mit der Note 1.0 zu versehen.

Das Verschieben von Terminen (Prüfungen, Abgabetermine, andere zuvor fixierte Termine) zieht generell eine Kostenfolge von CHF 300.- für die Studierenden nach sich.

Liegt ein Arztzeugnis oder ein militärisches Aufgebot vor, hat eine Prüfungswiederholung keine Kostenfolge.

Eine Ersatzleistung zur Erreichung der 80% Anwesenheit zieht eine Kostenfolge von CHF 300.- für die Studierenden nach sich.

3.6 Verstösse

Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder liegt ein anderer Verstoss gegen die Promotionsordnung, so ist der Sachverhalt von der Aufsichtsperson (Dozierende) unverzüglich zu protokollieren und der Abteilungsleitung mitzuteilen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der/die Studierende auf frischer Tat ertappt wird oder ob ein Betrug aufgrund offensichtlich identischer Lösungen nachgewiesen wird.

Erweist sich die Beanstandung als gerechtfertigt, trifft die Abteilungsleitung zusammen mit der Lehrgangsleitung wahlweise folgende Massnahme

- Ungültigkeit der betroffenen Abschnitte der Prüfung
- Ungültigerklärung der gesamten Prüfung im betreffenden Modul

Wird der Verstoss gegen das Reglement erst nachträglich festgestellt, kann die Abteilungsleitung BW das Bestehen der Prüfungen nach Gewähren des rechtlichen Gehörs widerrufen und das entsprechende Zeugnis bzw. den Modulausweis zurückfordern.
Der/die Studierende hat zudem eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Abteilungsleitung BW zu schreiben, welche dann unter Kostenfolge von CHF 500.– über die notwendigen Sanktionen entscheidet.

3.7 Bestehen des Modulabschlusses

Der Modulabschluss ist erfolgreich bestanden, wenn:

- die Modulprüfung abgelegt wurden; und
- die Modulabschlussnote ≥ 4.0 ist.

3.8 Wiederholung der Module und der Modulabschlüsse

Wer die Leistungsqualifikation (Nachweis notwendiger Modulabschlüsse) für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung nicht erfüllt, kann die Prüfung wiederholen.

Für die Prüfungswiederholung wird eine Prüfungsgebühr von CHF 300.- verrechnet.

Für nicht bestandene Modulabschlüsse muss nochmals die gesamte Modulprüfung abgelegt werden.

3.9 Modulzertifikate, Notenausweis

Wer den Modulabschluss erfolgreich absolviert, erhält zusätzlich ein Modul-Zertifikat, das Auskunft über das besuchte Modul gibt. Die Modul-Zertifikate werden jeweils Ende Schuljahr mit dem Notenausweis zugestellt.

Wer den Modulabschluss nicht erfolgreich abschliesst oder wer als Fachhörer/in ein Modul besucht, erhält ein Modulattest mit Bestätigung über die erteilten und besuchten Lektionen.

Wer die Modulprüfungen abgelegt hat, erhält jeweils Ende Schuljahr ein persönliches Notenausweis mit allen Modulnoten.

4 Notengebung, Notengewichtung

4.1 Notengebung

Sämtliche Prüfungsnoten werden nach einem Punkteraster bewertet. Der Punkteraster der Prüfungen und die Punktezahl der einzelnen Aufgaben sind den Kandidierenden mit den Prüfungsunterlagen abzugeben.

4.2 Berechnung / Rundung der Noten

Sämtliche Prüfungsnoten während der Ausbildung werden auf 1/10 gerundet. Die Modulabschlussnote wird auf 1/2 gerundet.

Berechnung der Noten:

$$Note = \frac{erreichte\ Punktzahl \cdot 5}{max.\ Punktzahl} + 1$$

4.3 Notenskala

6 qualitativ und quantitativ sehr gut
5 gut, zweckentsprechend
4 den Mindestanforderungen entsprechend
3 schwach, unvollständig
2 sehr schwach
1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

5 Rechtspflege

5.1 Einsprachen und Rekurse

Gegen den Notenausweis kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Erziehung und Kultur, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung vom Dezember 2024 durch die Schulleitung des Bildungszentrums für Technik Frauenfeld in Kraft.

Frauenfeld, 1. August 2026